



# Vorläufige Vorschrift

für die

Studierenden und nicht immatrikulierten Hörer

der

**Tierärztlichen Hochschule**

zu Dorpat.



(Zur vorläufigen Satzung der tierärztlichen Hochschule.)



26082 **Vorläufige Vorschrift**

für die Studierenden und nicht immatriku-  
lierten Hörer der Tierärztlichen Hochschule  
zu Dorpat.

(Zur vorläufigen Satzung der tierärztlichen Hochschule.)

---

**I. Aufnahme und Abgang der Studierenden.**

§ 1. Über die Aufnahme der Studierenden ent-  
scheidet der Rektor nach Maßgabe der folgenden  
Bestimmungen:

§ 2. Wer als Studierender aufgenommen wer-  
den will, hat sich über seine bisherige sittliche füh-  
rung und über seine wissenschaftliche Vorbildung aus-  
zuweisen. Wer bereits andere Hochschulen besucht  
hat, hat die von ihnen erteilten Abgangszeugnisse  
vorzulegen.

§ 3. Der Nachweis der wissenschaftlichen Vor-  
bildung wird erbracht:

- 1) durch das Reisezeugnis einer neunstufigen höheren  
Lehranstalt des Deutschen Reichs oder der Balti-  
schen Lande.
- 2) durch das Reisezeugnis eines bisher russischen  
achtstufigen Knabengymnasiums. Diesem Reise-  
zeugnis wird gleichgeachtet ein nach Abschaffung  
der Reifeprüfungen in Rußland erteiltes Diplom  
über den achtklassigen Schulbesuch, wenn seine Ertei-  
lung vor dem Erlaß dieser Vorschrift erfolgt ist.

§ 4. Das Reisezeugnis einer ehemals russischen  
siebenklassigen Realschule sowie der ehemals russi-

schen Börsen-Kommerzschule in Riga und der landwirtschaftlichen Mittelschulen berechtigt zur Immatrikulation nur, wenn eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen abgelegt ist. Die Vorschrift des § 3 Ziffer 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Bis zur Ablegung der Prüfung erfolgt Zulassung als Hörer. Die Zeit des Hochschulbesuches wird jedoch als Studienzeit angerechnet, wenn innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn die Ergänzungsprüfung abgelegt wird.

§ 5. Die Zöglinge der ehemals russischen geistlichen Seminare werden zum Studium nur dann zugelassen, wenn sie bereits an der Hochschule Dorpat immatrikuliert gewesen sind und außerdem ihren Wohnsitz in einem der baltischen Lande haben.

§ 6. Frauen werden unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer zum Studium zugelassen.

Die an den ehemals russischen Mädchengymnasien fehlende Reifeprüfung muß an einem Knabengymnasium abgelegt worden sein. Diplome im Sinn des § 3, Ziffer 2 über den Besuch eines achtklassigen Mädchengymnasiums werden dem Reifezeugnis gleichgestellt, wenn sie nach dem 3. Juli 1916 und vor dem Erlaß dieser Vorschrift erteilt sind.

§ 7. Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden:

- 1) Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
- 2) Ungehörige öffentlicher Bildungsanstalten, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen,
- 3) Personen, die dem Gewerbestande angehören.

§ 8. Personen, die nach § 7 oder aus sonstigen Gründen nicht immatrikuliert werden können,

dürfen als Hörer oder Hörerinnen zugelassen werden, wenn sie einen nach dem Ermessen des Rektors hinreichenden Bildungsgrad aufweisen, gegen ihre sittliche Führung keine Bedenken bestehen und nicht anzunehmen ist, daß sie später tierärztliche Tätigkeit ausüben. Die Zulassung gilt zunächst nur für die Dauer eines Semesters.

§ 9. Personen, die weder dem Deutschen Reiche noch den baltischen Landen oder Litauen angehören, können nur mit Genehmigung der Militärverwaltung der baltischen Lande immatrikuliert werden; sie müssen die Voraussetzungen der §§ 3, 4 oder 6 erfüllen oder den Nachweis einer den Vorschriften des § 3 Ziffer 1 entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung erbringen.

§ 10. Die Meldung zur Aufnahme hat innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Beginn des Semesters zu erfolgen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Rektors zugelassen werden, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird.

§ 11. Die Immatrikulationsgebühr beträgt 10 Mark. Jeder Studierende hat außerdem 5 Mark Krankenkassenbeitrag für das Semester zu zahlen.

Das Honorar für den gesamten Unterricht beträgt 150 Mark je Semester.

Die Gebühr für das Abgangszeugnis beträgt 10 Mark.

§ 12. Jeder Studierende erhält bei seiner Aufnahme die Vorschriften für die Studierenden, eine Erkennungskarte zu seiner Legitimation und ein Anmeldebuch für die Vorlesungen.

Die Erkennungskarte hat der Studierende stets bei sich zu tragen. Sollte er sie verlieren, so hat er alsbald die Ausstellung einer neuen Karte beim Rektor zu beantragen, wofür vorher ein Betrag von 2 Mark erhoben wird.

§ 13. Jeder Studierende ist verpflichtet, auf der Kanzlei sofort nach seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mitteilung zu machen.

§ 14. Die zur Erwirkung der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse werden auf der Kanzlei aufbewahrt und dem Studierenden erst bei seinem Abgange wieder ausgehändigt.

§ 15. Abgangszeugnisse dürfen den Studierenden frühestens 8 Tage vor dem vorgeschriebenen Schluß des Semesters ausgehändigt werden.

## II. Von den Vorlesungen.

§ 16. Binnen der ersten vier Wochen des Semesters haben die Studierenden die akademischen Lehrer persönlich um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuches zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat diese dem Rektor nachzuweisen, der darüber einen Vermerk in das Anmeldebuch einträgt, wenn er die Verspätung entschuldigt findet.

Fehlt die Eintragung des Lehrers oder fehlt bei einer verspätet erfolgten Eintragung der Vermerk des Rektors, so wird die Vorlesung in das Abgangszeugnis nicht aufgenommen.

§ 17. Innerhalb der letzten 8 Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben die Studierenden persönlich um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Anmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuches zu ersuchen.

Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Rektor zu bewirken.

Ist der Studierende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldungsfrist verhindert worden, so er hat dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldebuch zu ersuchen.

§ 18. Verliert ein Studierender sein Anmeldebuch, so wird ihm auf Antrag ein neues Exemplar ausgefertigt. Die Gebühr hierfür beträgt 5 Mark; sie kann von dem Rektor ganz oder teilweise nachgelassen werden, wenn der Verlust unverschuldet war.

Die Vorlesungen, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung oder Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, werden in das Abgangszeugnis nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studierenden von den Lehrern bescheinigt wird.

### III. Rechtliche Stellung der Studierenden.

§ 19. Die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

Unabhängig hiervon steht jeder Studierende unter der Disziplin der Tierärztlichen Hochschule.

#### IV. Akademische Disziplin.

§ 20. Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren. Sie wird durch den Rektor und das Dozentenkollegium ausgeübt.

§ 21. Disziplinarstrafen sind zu verhängen:

- 1) wegen grober Verstöße gegen die Vorschriften der Aufsichtsbehörde,
- 2) wenn sie die öffentliche Ruhe, Sitte und Ordnung oder die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden,
- 3) wenn sie ihre oder ihrer Mitstudierenden Ehre verletzen,
- 4) wenn sie eine Lebensweise führen, die im Widerspruch steht mit dem Zwecke des Aufenthalts auf der Hochschule.

§ 22. Disziplinarstrafen sind:

- 1) Verweis,
- 2) Geldstrafen bis zu 20 Mark,
- 3) Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
- 4) Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- 5) Entfernung von der Hochschule,
- 6) Ausschluß von dem Studium an der tierärztlichen Hochschule (Relegation). Die Relegation kann nur auf Grund einer Handlung ausgesprochen werden, die aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§ 23. Ein Studierender kann von den ihm zustehenden Rechten ausgeschlossen werden, solange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt. Für die

Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere mit Beschlag zu belegen.

§ 24. Verweise können von dem Rektor allein ausgesprochen werden. Die Verhängung der übrigen Strafen unterliegt der Beschlussfassung des Dozentenkollegiums.

Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich vor der erkennenden Instanz zu verantworten.

§ 25. Gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Semesters, auf Entfernung von der Hochschule oder auf Relegation ist Berufung zulässig.

Die Berufung ist schriftlich bei dem Rektor binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urteils nebst Gründen an den Verurteilten.

Über die Berufung entscheidet die Militärverwaltung der baltischen Lande.

## V. Vereine und Versammlungen der Studierenden.

§ 26. Die Begründung von Vereinen bedarf der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist unter Einreichung der Satzung und eines Mitgliederverzeichnisses sowie des regelmäßigen Zusammenkunftsortes durch den Rektor einzureichen. Dies gilt auch für diejenigen Vereine, die bereits früher an der Hochschule bestanden haben.

Der gewählte Vorstand sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde durch den Rektor anzuzeigen. Satzungsänderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Mitglieder der Vereine können nur immatrikulierte Studierende sein.

§ 28. Das Bestehen eines Vereins, der die akademische Disziplin gefährdet, kann dauernd oder vorübergehend verboten werden. Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Bestrafung nach sich.

§ 29. Allgemeine Versammlungen der Studierenden, öffentliche Aufzüge und öffentliche Festlichkeiten dürfen nur mit Genehmigung des Rektors stattfinden. Ausgenommen sind Versammlungen der Mitglieder genehmigter Vereine.

§ 30. Bekanntmachungen von Vereinen oder einzelnen Studierenden dürfen innerhalb der Hochschule nur mit Erlaubnis des Rektors angebracht werden.

§ 31. Diese Vorschrift tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Riga, den 21. September 1918.

Militärverwaltung der baltischen Lande  
(Kultusabteilung)

Der Verwaltungschef

i. V.

Dr. **Wollenberg.**